



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Industrie, Gewerbe, Tankanlagen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Häufig gestellte Fragen

Antworten zum Erinnerungsbrief

Information betreffend Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Wieso bekomme ich eine Erinnerung?

Bis anhin wurden die Eigentümer und Verantwortlichen von allen Tankanlagen alle 10 Jahre aufgefordert, die erforderlichen Kontrollen und Arbeiten durchführen zu lassen. Per 1.1.2007 wurde die Gewässerschutzgesetzgebung dahingehend abgeändert, dass Kleintankanlagen ausserhalb der Gewässerschutzzone S sowie mittelgrosse Tankanlagen in den übrigen Bereichen (Gewässerschutzzone B) in die Eigenverantwortung der Eigentümer übergegangen sind.

Trotzdem schreibt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. August 2008) im Artikel 22 Folgendes vor:

- ¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Massnahmen regelmässig kontrolliert werden.
- ³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen kontrolliert werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Viele Eigentümer und Verantwortliche verlassen sich jedoch auf unsere Erinnerung!

Dieses einmalige Schreiben hat einzig den Zweck, Sie auf Ihre Eigenverantwortung aufmerksam zu machen. Von unserer Amtsstelle erfolgen keine weiteren Aufforderungen mehr, folglich setzen wir auch keine Termine bzw. Fristen.

Wie finde ich eine Fachfirma?

Die Tankkontrolle / Tankrevision muss durch ein spezialisiertes Unternehmen durchgeführt werden. Adressen von solchen Unternehmen finden Sie unter www.citec-suisse.ch. Sanitär- und Heizungsunternehmen etc. sind nicht befugt, Tankkontrollen, Revisionen oder Ausserbetriebnahmen auszuführen.

Neuer Besitzer / Verwaltung hat geändert?

Bitte teilen Sie uns die neue Adresse mit:

- Sie senden uns eine entsprechende E-Mail (inkl. Angaben zum Tank: Adresse und Tanknummer, Angaben im Briefkopf),
- vermerken die neue Adresse auf unserem Brief und senden ihn an uns zurück,
- oder teilen uns die neue Adresse telefonisch mit.

Die entsprechenden Angaben finden Sie auf unserem Brief

Müssen Kunststofftanks auch kontrolliert werden?

Kunststofftanks unterliegen, wie Stahl- und andere Tanks, der gleichen Gesetzgebung. Im Rahmen Ihrer Eigenverantwortung müssen/sollten Sie beachten, dass z.B. auch die Auffangwanne aus Stahl rosten kann und somit nicht mehr dicht ist oder angesammelter Ölschlamm zu Brennerstörungen führen kann.

In welchem Turnus / wie oft müssen Anlagen kontrolliert werden und bis wann?

Hier gibt es keine Fristsetzung durch uns, wir empfehlen jedoch ca. alle 10 Jahre eine Tankkontrolle / –revision durchführen zu lassen (liegt in Ihrer Eigenverantwortung).

Was heisst ausser Betrieb nehmen?

Falls Sie auf ein anderes Heizsystem wechseln (Erdsonde, Gas, Wärmeverbund etc.) oder den Tank ersetzen, lassen Sie den alten Tank ausser Betrieb nehmen. Die Ausserbetriebnahme muss durch ein spezialisiertes Unternehmen durchgeführt werden. Adressen von solchen Unternehmen finden Sie unter www.citec-suisse.ch. Sanitär- und Heizungsunternehmen etc. sind nicht befugt, Ausserbetriebnahmen auszuführen. Die Fachfirma wird den Tank öffnen, entleeren, trocknen, entgasen und von den Leitungen trennen.

Stockwerkeigentum / Erbgemeinschaften usw.: Wieso erhalte ICH diesen Brief?

Bei Stockwerkseigentümerverhältnissen / Erbgemeinschaften usw. wählt unser System automatisch einen Mitinhaber: Wer verwaltet diese Liegenschaft? Bitte teilen Sie uns die neue Adresse mit:

- Sie senden uns eine entsprechende E-Mail (inkl. Angaben zum Tank: Adresse und Tanknummer, Angaben im Briefkopf),
- vermerken die Adresse auf unserem Brief und senden ihn an uns zurück,
- oder teilen uns die Adresse telefonisch mit.

Die entsprechenden Angaben finden Sie auf unserem Brief.

Die gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt: www.bvd.be.ch
→ Themen → Wasser → Gewässerschutz → Tankanlagen → „Information über die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten“ (Abschnitte 6, 7 und 8)